

# Satzung

## des Vereins der Eltern und Freunde der Grundschule Petermoor e.V.

### 1. Name, Sitz und Rechtscharakter

- §1 Der Name des Vereins lautet: "Verein der Eltern und Freunde der Grundschule Petermoor e.V."
- §2 Der Sitz des Vereins ist Bassum.
- §3 Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### 2. Aufgaben des Vereins

- §4 Aufgabe des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die materielle und ideelle Unterstützung der Grundschule Petermoor als gemeinnütziger Zweck im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- §5 Die finanziellen Mittel für diesen Zweck werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
- §6 Die materielle Hilfe für die Schule besteht in der Förderung der Schularbeit, z.B. durch Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, durch Unterstützung der Teilnahme an Wettbewerben und Schulpartnerschaften. Die vom Verein angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum des Schulträgers mit der Maßgabe über, dass sie der Grundschule Petermoor zur Nutzung verbleiben. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### 3. Mitgliedschaft

- §7 Mitglieder des Vereins können Eltern der Schüler und Freunde der Grundschule Petermoor, sowie juristische Personen sein.  
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- §8 Die Jahresversammlung des Vereins setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest. Der derzeitige monatliche Mindestbeitrag beträgt € 1,- für jedes Mitglied und wird im August für das laufende Schuljahr bis zu dessen Ablauf im Voraus abgebucht.
- §9 Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, in ihnen das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.
- §10 Die Mitgliedschaft erlischt
1. mit dem Zugange einer schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand zum Ende des laufenden Schuljahres (30.06.).
  2. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Ein solcher ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder wenn ein Mitglied zum Schaden des Vereins oder Grundschule Petermoor wirkt.
  3. bei Ableben.

### 4. Die Mitgliederversammlung

- §11 In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu welcher der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich einlädt.
- §12 Die Mitgliederversammlung erörtert die nach §§ 4 bis 6 dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen, legt die Höhe des Mindestbeitrags nach § 8 fest, berät und billigt die jährlichen Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.  
Der Verlauf und etwaige Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer oder in dessen Vertretung vom Kassenwart durch einfache Niederschrift festgehalten und vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- §13 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.
- §14 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.


### 5. Der Vorstand


- §15 Aufgabe des Vorstandes ist es, den Vereinszwecken förderliche Maßnahmen zu planen und durchzuführen.
- §16 Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart
  - und dem Schriftführer.
- Die drei Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt die Reihenfolge nach Satz 1 dieses Paragraphen.  
Der Vorsitzende führt den Vorsitz der Vorstandssitzung, zu der er mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einlädt und die bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig ist. § 12. Satz 2 gilt sinngemäß.
- §17 Die Kassenprüfung wird jährlich im Monat vor der Mitgliederversammlung durchgeführt. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgetragen. Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

### 6. Schlussbestimmungen

- §18 Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss.
- §19 Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, der der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf und als Antrag bereits in der Einladung zu dieser Versammlung mitgeteilt wurde. In derselben Mitgliederversammlung müssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zwei Mitglieder des letzten Vorstandes mit der Auflösung des Vereins und seines Vermögens beauftragt werden.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Petermoor, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bassum, 11.03.2004

  
Fred Bleydorn, Vorsitzender

  
Cornelia Schlung, Schriftführerin